

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 4 (1924-1925)
Heft: 4

Artikel: Wissenschaft und Industrie beim Völkerbund
Autor: Aumund, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf eine größere Produktionsintensität hin eingestellt und so stehen wir denn vor der Tatsache, daß der Produktionsorganismus der schweizerischen Volkswirtschaft unvollständig ausgenützt wird. Wohl fließen uns Nettoeinkünfte zu, welche die Zahlungsbilanz angenehm beeinflussen, aber die Arbeitskraft hat nicht mehr die gleichen Möglichkeiten, sich im Lande zu betätigen. Wir befinden uns in einem Rückzugsgefecht. Wir schicken uns an, ein Rentnervolk zu werden, das wohl den Reichtum besitzt, ihn aber zu reproduzieren nicht mehr fähig ist. Noch ist es nicht so weit, aber Fortgang der Entwicklung im eingeschlagenen Sinne müßte dazu führen.

Welchen Schaden die schweizerische Volkswirtschaft bereits genommen, wissen wir nicht. Um über den Umfang der schweizerischen Auswanderung zu urteilen, bedürfen wir allerdings der Zahlen. Solche beizubringen, ist schwierig und Masnata gibt uns daher nur allgemeine Betrachtungen und Aufzählungen. Das Problem ist daher noch nicht spruchreif: es fehlen noch die nötigen genauen Unterlagen, die zu einer ganz eingehenden Betrachtung notwendig sind. Haben wir diese, dann können wir uns ein Bild davon machen, welche Verluste die schweizerische Volkswirtschaft durch die Abwanderung von Arbeit und Arbeitsgelegenheit bereits erlitten hat.

Wissenschaft und Industrie beim Völkerbund.

Von J. Aumund, Zürich.

II.

Von der Unzulässigkeit der Basis des Urheberrechtes haben wir schon gesprochen. Es seien zur Bekräftigung noch einige Äußerungen der hervorragendsten Autoren des gewerblichen Rechtsschutzes angeführt. Der bedeutendste Rechtslehrer auf diesem Gebiete, Professor Josef Kohler, sagt in seinem Lehrbuch des Patentrechtes (S. 21): „Schöpfung steht im Gegensatz zur Entdeckung. Die Entdeckung ist die Enthüllung oder Entschleierung dessen, was bereits in der Natur vorhanden ist, und zwar nicht nur die Entschleierung im Gebiete körperlicher Dinge, sondern auch die Entdeckung von Kräften, ja die Entdeckung von Naturgesetzen, also von Normen, unter denen die Natur wirkt. Darum ist auch die ganze entdeckende Wissenschaft dem Patentschutz entzogen und frei.“ — Dunkhase, Direktor im deutschen Patentamte, sagt (Die patentfähige Erfindung . . ., S. 13): „Der Entdecker einer physikalischen Wahrheit mag sich um die Allgemeinheit ein weit größeres Verdienst erwerben als mancher Erfinder. Aber ein ausschließliches Benutzungsrecht kann ihm für seine Entdeckung nicht zuteil werden, denn allgemeine Wahrheiten sind als solche Gemeingut und können nicht, auch nicht unter Beschränkung auf bestimmte Zeit, der ausschließlichen Benutzung unterstellt werden. Mag daher auch einem solchen Entdecker für den der

Allgemeinheit geleisteten großen Dienst ein Entgelt gebühren, so kann ihm doch in Gestalt eines Patentes eine Gegenleistung nicht gewährt werden.“ — Hier ist also logisch und unwiderleglich dargelegt, daß es ein Eigentumsrecht an wissenschaftlichen Entdeckungen — als entschleierte Wahrheiten — und ein Monopol dafür nicht geben kann. Demnach steht das Völkerbundsprojekt auf unhaltbarem Boden. Auf diesem Wege ist also den Entdeckern wohl nicht die so nötige Hilfe zu gewähren.

Ruffini, der Verfasser des Projektes, beruft sich, wie auch schon Barthelemy, auf das allgemeine Gefühl, daß es hier ein Unrecht gutzumachen gelte. Das ist unzweifelhaft richtig; aber über die Befriedigung dieses Gefühls darf nicht mehr das Gefühl entscheiden, sondern der Rechtsboden und die Durchführbarkeit. Es darf aber wohl sehr bezweifelt werden, daß sich viele Staaten bereit finden werden, das Völkerbundsprojekt zu ratifizieren. Wo eine einigermaßen entwickelte Industrie besteht, werden die Parlamente alle Ursache haben, sich die Folgen näher zu betrachten, wenn die Industriellen gezwungen werden können, für jede von vielleicht vielen angewandten Entdeckungen einen Anteil ihres Gewinnes abzugeben. Bleiben aber wichtige Industriestaaten dem Abkommen fern, so würde sich die Industrie der event. annehmenden diesen gegenüber im Nachteil befinden und minder konkurrenzfähig sein. Der Grund, wegen dessen man in Frankreich wohl nicht gewagt hat, das Gesetz dort auf nationalem Boden einzuführen, würde dann wieder erscheinen.

Ist nun das Völkerbundsprojekt aus rechtlichen und praktischen Gründen unannehmbar, wie soll dann geholfen werden?

Der Direktor der vereinigten internationalen Bureaus für gewerbliches und für literarisches und künstlerisches Eigentum in Bern, Herr Professor R ö t h l i s b e r g e r, zu der Sitzung der Subkommission für geistiges Eigentum in Genf vom 23. Juli 1923 eingeladen, legte hier die Richtlinien für eine Lösung der Frage vor, die in der Studie der Septemhernummer der Propriété Industrielle ausführlich dargestellt und begründet ist. Diese Richtlinien, die sich leicht zu einem konkreten Gesetz ausbilden können, dürften wohl den einzigen gangbaren Weg zeigen, der zu dem erstrebten Ziele führen kann. Sie ermöglichen zugleich die Lösung auf nationalem Boden ohne Schaden für die Konkurrenzfähigkeit des einführenden Staates, also ein Vorgehen, wie es bisher bei allen anderen Gesetzgebungen gehandhabt wurde, wo sich die Gesetzgebungen national entwickelten und dann in internationalen Übereinkommen vereinigten. Diese Richtlinien müssen näher betrachtet werden.

Das System R ö t h l i s b e r g e r.

Hiernach ist es nicht der einzelne Fabrikant, der für die Benutzung der Ergebnisse einer Entdeckung zu bezahlen hat. Von zwei Unternehmern, welche die gleichen Ergebnisse einer Entdeckung ausnutzen, gewinnt der eine viel, der andere wenig oder nichts; an beiden Ergebnissen ist der Entdecker unbeteiligt, sie hängen vom kaufmännischen Geschick und den Umständen ab. Wenn also ein Gelehrter seine Ent-

deckung veröffentlicht, gibt er sie damit der Allgemeinheit und der gesamten Industrie zur Ausnutzung preis. Somit ist es auch die gesamte Industrie, welche dafür den Entgelt zu entrichten hat, da jeder, der dafür das wirtschaftliche Risiko zu tragen gewillt ist, zu der Anwendung der Folgen der Entdeckung berechtigt ist. Die Anwendung des Verfahrens würde sich folgendermaßen gestalten:

A. Auf nationalem Boden.

Der Staat kann eine geringe Zuschlagrate zu der ordentlichen Steuer der Industrie und des Handels, etwa des Großhandels, erheben, und diese Zuschläge werden in mehreren berufsmäßig getrennten Klassen gesammelt und zur Verfügung der Gelehrten — Entdecker und Erfinder neuer Prinzipien und Stoffe — gehalten. Jede Berufsklasse würde von einer Kommission verwaltet, die sich aus Vertretern der betreffenden Industriegruppe, des Staates (Mitgliedern von Akademien, des Unterrichtswesens) und der Gelehrtengruppen zusammensetzt. Das Hauptgewicht müßte wohl auf die Vertreter der Unternehmer fallen, da diese besser als irgend wer sonst in der Lage sind, zu beurteilen, was diese oder jene Entdeckung für die Industrie bedeuten kann, und was ihr somit als Entgelt zukommt. Sie sind ja persönlich uninteressiert, da sie nur über Mittel mit zu bestimmen haben, die der Staat bereits vorweg gesammelt hat. Die Last der Abgaben verteilt sich auf eine große Zahl von Unternehmungen, sodaß sie von dem einzelnen nicht drückend empfunden werden kann.

Jeder Staatsangehörige hat nun das Recht, persönlich oder durch einen Vertreter vor der Kommission sein Anrecht auf Belohnung für eine Entdeckung geltend zu machen, welches Recht somit auch den Angehörigen der interessierten Industrien zusteht. Die Kommission wird als Amt walten; ihre Entscheidungen müssen mit Begründung veröffentlicht werden. Sie unterliegen der Anfechtung wegen Formfehlern, Mißachtung der Reglemente, Überschreitung der Vollmachten *z.* und können durch eine oberste Staatsbehörde als nichtig erklärt werden.

Die Kommissionen besitzen außerdem in hohem Maße alle Eigenschaften, die an ein Schiedsgericht zu stellen sind, nämlich sachverständige Angehörige beider Parteien und Unparteiische (Vertreter des Staates). Ein besser geeignetes Schiedsgericht kann demnach nicht wohl zusammengestellt werden. Einzig die Vertreter der Industriegruppen sind in der Lage, zu beurteilen, welchen Anteil jede von etwa einer Mehrzahl von Entdeckungen einzeln an den Erfolgen eines verwickelten Industrieunternehmens haben kann, und welche Entschädigung demnach den einzelnen zukommt.

Dieses Schiedsgericht hat den unschätzbaren Vorzug der Kürze des Verfahrens gegenüber der Entscheidung durch die Gerichte mit ihren Expertisen, Gegenexpertisen, dem langen Instanzenweg und den oft sehr hohen Kosten, die es wohl den nicht sehr bemittelten Entdeckern (wohl die Mehrzahl) schwer oder unmöglich machen würde, das Verfahren mit Nutzen durchzuführen.

Man kann einwenden, die Steuerzuschläge erhöhen die schon sonst schweren Lasten der Industrie. Das ist aber bei jeder Lösung, die dem Entdecker einen Nutzen bringen soll, der Fall. Nach dem Völkerbundsprojekt mit dem Anteil am Nutzen des einzelnen Unternehmers, der vielleicht gezwungen ist, eine Reihe von Entdeckungen auszunutzen, kann die Last aber ruinös wirken, während sie sich hier auf die Schultern vieler und nach der Steuerkraft, also der Tragfähigkeit verteilt. Zudem weiß jeder die Zuschläge in seinem Interesse angewandt und wird sie daher leichter übernehmen, als einem Gesetze zuzustimmen, welches ihn der Kontrolle des Umsatzes und vielleicht auch der Fabrikation durch dem Unternehmen Fremde, Vertreter der Entdecker oder Gerichtsexperten, aussetzt, und zwar für eine endlos lange Zeitdauer. Dies müßte für eine verwickelte Industrie völlig unerträglich werden und zu steten Störungen des Betriebes führen.

Für die Dokumentierung des Rechtes auf eine Belohnung und deren Ausrichtung kann bestimmt werden, daß der Gelehrte, der Entdecker vor der Kommission den Beweis zu erbringen hat, daß er wirklich als Erster die Entdeckung oder Erfindung der Öffentlichkeit übergeben habe. Dieser Beweis kann mit allen Mitteln geführt werden, sei es durch Veröffentlichung in gewissen namhaft zu machenden wissenschaftlichen Revuen oder durch Vortrag in gelehrten Gesellschaften, welche darüber referieren und ein Prioritätszeugnis erteilen u. Ausgeschlossen bleibt die Hinterlegung in verschlossenem Umschlage (System „Soleau“). Eine geheim gehaltene Entdeckung nützt niemand und begründet keinen Anspruch auf Entgelt. Wenn während der Geheimhaltung ein zweiter die gleiche Entdeckung macht und veröffentlicht, so hat dieser den Anspruch auf Belohnung.

Die Belohnung wäre einige Zeit nach der Veröffentlichung zu entrichten, damit die Kommission sich ein Urteil bilden kann, in welchem Maße die Entdeckung oder Erfindung in der Industrie Anwendung finden kann. Etwa alle fünf oder zehn Jahre kann der Urheber eine Nachprüfung verlangen zur Feststellung, ob die Situation eine Erhöhung der Belohnung rechtfertige. Wenn ein Entdecker für eine Anwendung der Entdeckung ein gewöhnliches Patent erwirbt, so hört für die Zeit der Patentdauer der Anspruch auf Entschädigung durch die Berufskasse auf. Nach einer festzusetzenden Reihe von Jahren nach der Veröffentlichung der Entdeckung erlischt das Recht auf weitere Entschädigung für den Entdecker oder seine Erben.

Die Belohnung sollte in der Regel in Kapital erfolgen, doch kann sie, wenn die Kommission so entscheidet, auch in Jahresraten entrichtet werden. Wenn gewisse Entdeckungen oder Erfindungen in verschiedenen Industrien Anwendung finden, so sollten sich die betreffenden Kommissionen der Industriegruppen untereinander über ihre Anteile an der Entlohnung entsprechend der Bedeutung des Nutzens für jede derselben verständigen.

Die Bildung der einzelnen Berufsgruppen scheint schwierig, ist aber nicht unlösbar. In Deutschland wurde bei der Einführung der Arbeits-

unfallversicherung die Frage durch Gründung einer Anzahl Berufsgruppen gelöst. Diese Lösung könnte als Vorbild dienen bei möglichster Beschränkung der Anzahl der Gruppen.

Das Gesetz könnte vielleicht vorsehen, daß die Entgelte der Gelehrten zu einem Teil in Aktien, möglichst Vorzugsaktien prosperierender Gesellschaften, welche die Entdeckung ausnutzen, entrichtet werden könnten. Diese oder ähnliche Mittel könnten die Gelehrten der Industrie näher bringen, und ihnen einen Einblick in das Wesen der Verwendung der Folgen der Entdeckungen vermitteln, zu ihrem eigenen nicht nur materiellen Nutzen. Es ist auch möglich, daß eine einmal ausgelöste Bewegung manche Industrielle aus Anerkennung oder Reklame veranlassen werde, Anteile ihres Geschäftsvermögens freiwillig den Urhebern angewandter Entdeckungen zu gewähren und so die Entgelte durch die Berufskassen zu erhöhen, wie ja auch schon von solchen Lehrstühle, Studiengesellschaften und Preise gestiftet wurden. Andere dürften sich zu freiwilligen Beiträgen an die Berufskassen veranlaßt sehen, und wenn dies zahlreiche Nachahmung finden sollte, einmal ermöglichen, die erforderlichen Steuerzuschläge der Gruppe oder der Gesamtheit zu ermäßigen.

Die Höhe der Steuerzuschläge müßte wohl durch Versuche nach und nach festgelegt werden. Wollte man dafür eine mögliche Basis erlangen, so wären in einigen typischen Ländern gewisse Erhebungen zu machen, z. B. in der Geschichte der Wissenschaften die Rückwirkung wichtiger Entdeckungen und Prinzipienentdeckungen auf die Entwicklung der Industrien; sodann in der Familiengeschichte der Gelehrten und Entdecker und deren Erben, wenigstens soweit sie noch festzustellen ist, welches ihre materielle Lage war, und ob wirklich viele unter ihnen keinen Nutzen aus ihren Arbeiten zogen, in welchen Ländern, in welchem Forschungsgebiet und zu welcher Zeitepoche.

Die hier dargelegte Lösung, sagt der Verfasser des Vorschlages, scheint die einzig gerechte und zugleich die praktisch ausführbarste zu sein. Ihre Durchführung würde ohne Zweifel dazu führen, den Gelehrten die befriedigende Situation zu bringen, auf welche sie Anspruch haben, um ihre Aufgabe erfüllen zu können. Was dem Gelehrten gebühre, sei nicht die Erwerbung eines sehr großen Vermögens, ähnlich oder im Verhältnis zu dem Reichtum großer Industrieller, welche die Folgen der Entdeckungen auf die Füße stellen, Fabriken bauen, den Absatz suchen und täglich die harten Schlachten der Industrie schlagen, deren Tatkraft sich nur durch ständiges Wachsen ihrer Kapitalkraft entwickeln kann; die ihr Leben in fieberhafter Arbeit, mit schwerer Verantwortung und Sorge belastet verbringen. Diesen gebühre ein hoher Gewinn, ein Reichtum, den sie doch meist wieder zur Auslösung neuer produktiver Kräfte verwenden.

Den reinen Gelehrten gebühren weitgehende Mittel, die ihnen eine würdige, freie und unabhängige Existenz ermöglichen; eine Lage, die ihnen erlaubt, ohne materielle Sorgen in Ruhe ihre Forschungen fortzusetzen und zu erweitern, ihre Lehraufgaben und eigenartigen Arbeiten

zu erfüllen, ihre Bibliotheken und Laboratorien zu unterhalten, Studienreisen zu unternehmen und nützliche Erholung zu genießen und ihrem Leben eine Note der Kunst zu geben, die adelt und erhebt. Sollte einer unter ihnen eine industrielle Seele oder ein finanzielles Geschick zu haben glauben, so hindert ihn nichts, sich geschäftlicher oder industrieller Tätigkeit zu widmen mit der Aussicht auf den zu erwartenden Gewinn, aber auch das manchmal katastrophale Risiko.

Bisher wurde die Anwendung der Lösung auf nationalem Boden behandelt, weil sie nach Ansicht des internationalen Bureaus von hier ausgehen muß, um nach und nach zu internationalen Vereinbarungen zu führen, sobald eine Anzahl von Staaten diese oder eine ähnliche Gesetzgebung eingeführt haben.

B. Auf internationalem Boden.

Das einfachste wäre hier also, darnach zu streben, daß eine Reihe von Staaten das System der Berufsklassen zur Verfügung der Entdecker bei sich einführte, und eine internationale Übereinkunft unter diesen zu veranlassen, analog derjenigen des Art. 2 der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Demnach würden die Untertanen und Bürger der vertragschließenden Staaten in allen übrigen Staaten des Verbandes betreffend die Entschädigung der Entdecker und Erfinder von neuen Prinzipien und Stoffen durch die Berufsklassen dieselben Rechte genießen, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Man darf wohl hoffen, daß es gelingen wird, in einer Anzahl Staaten diese beiden Etappen nacheinander zur Durchführung zu bringen, wozu der erste Schritt die Redaktion und Veröffentlichung eines Projektes für einen Gesetzes-Typus für die Schaffung der Berufsklassen sein würde. — Es ist wohl vorauszusehen, daß nicht alle Staaten das gleiche Interesse haben, eine solche Gesetzgebung einzuführen. In Staaten, in denen die Gelehrten meist rein theoretisch zu arbeiten gewohnt sind und sich nicht in das Geschäftsleben einmischen, dabei aber der Industrie doch große Vorteile bieten, dürfte — wenn sie ihr Interesse richtig verstehen — die Einführung der Klassen wohl leicht sein. In solchen Staaten dagegen, in denen die Gelehrten in enger Verbindung mit der Industrie arbeiten und mehr mit praktischen Problemen sich beschäftigen, auch nicht selten in den Verwaltungsräten der Unternehmungen Sitze erhalten, dürfte die Einführung der Gesetzgebung weniger dringend empfunden werden. Eine Ausnahme dürften unter diesen Staaten wohl diejenigen machen, deren Währungsentwertung die Lage der geistigen Arbeiter äußerst prekär gestaltet hat, wo demnach die gegenwärtigen Verhältnisse für die Einführung des Gesetzes sprechen.

Die zweite Etappe dürfte wohl bei den Staaten, welche die erste Etappe zurückgelegt haben, nicht mehr so schwierig sein, schon deshalb, weil damit den Entdeckern des eigenen Landes die Vergütungen für

ihre im Auslande angewandten Entdeckungen gesichert würden. So würde sich also die internationale Konvention bald verwirklichen lassen. Immerhin wäre aber zu bedenken, ob nicht die Kommissionen versucht wären, die eigenen Gelehrten zu begünstigen und denjenigen des Auslandes geringere Vergütungen zuzusprechen. Sollte dies auch tatsächlich nicht der Fall sein, so könnte doch das Gefühl bei den Gelehrten des Auslandes entstehen, benachteiligt zu werden. Dies könnte zu peinlichen Auseinandersetzungen führen. Es ist deshalb zu untersuchen, wie dieser Gefahr vorzubeugen sei. Es gibt aber auch einen anderen Weg der internationalen Regelung, der diese Schwierigkeiten vermeidet. Dies wäre die Schaffung einer internationalen Kasse, die auf folgender Basis aufgebaut würde:

Die internationale Kasse würde durch Beiträge der nationalen Berufskassen der teilnehmenden Staaten zu speisen sein und diese würde ebenfalls in berufsmäßig abgetrennte Teile eingeteilt. Die Verwaltung könnte durch das internationale Bureau in Bern erfolgen, welchem eine internationale Jury von ähnlicher Zusammensetzung wie die der Berufskommissionen bei den nationalen Kassen und aus Vertretern dieser bestehend beigegeben würde, welche ihre Entscheidung nach dem Nutzen, den die Entdeckungen für die Industrien der einzelnen Länder geleistet haben, fassen. Die Belohnung würde nur den Gelehrten zuteil, welche schon in einem der angeschlossenen Länder eine Belohnung erhalten haben.

Die Beiträge der einzelnen Länder zur Speisung der internationalen Kasse würden nach einem Koeffizienten bestimmt, der auf der Bedeutung der Industrien derselben basiert. Dieser Koeffizient kann, meint der Verfasser des Vorschlages, bestimmt werden nach den Beiträgen der einzelnen Staaten an das internationale Arbeitsamt des Völkerbundes, welches eine Klassifikation der Staaten ausarbeitete.

Die internationale Kasse, über welche eine internationale Jury zugunsten der Gelehrten der angeschlossenen Länder zu verfügen hat, würde diesen eine reichlich bemessene Belohnung ihrer Arbeit sichern; sie würde die peinlichen inquisitorischen Einmischungen in die Betriebe der ausländischen Industrie für eine endlose Dauer, wie sie das Völkerbundsprojekt vorsieht, vermeiden. Diese neutrale Stelle, die über bereits vorhandene Mittel zu verfügen hat, dürfte von vornherein jedes Gefühl einer Benachteiligung der Gelehrten seitens des Auslandes ausschließen. Auch hier könnte wohl etwa nach je fünf oder zehn Jahren auf Verlangen der Entdecker eine Nachprüfung der Situation vorgesehen werden; ebenso auch für gewisse Fälle ein Schiedsgericht.

Die hier behandelte Lösung des Entgeltes der Entdecker und Erfinder von Prinzipien, die in der Industrie Anwendung finden, kann sowohl auf nationalem und noch mehr auf internationalem Boden als ideal bezeichnet werden, weil sie größte Gerechtigkeit mit leichter Durchführbarkeit verbindet. Leider hat die Unterkommission für geistiges Eigentum der Kommission geistiger Zusammenarbeit sie mit ganz unzureichender Begründung abgelehnt. Als völlig unzutreffend muß der

Einwand angesehen werden, daß dies System den Entdeckern ein Almosen biete, wo sie doch ein Recht zu fordern haben. Das Recht auf Entgelt wird ja auch hier anerkannt, nicht aber ein Forderungsrecht an den Einzelnen und nicht das Recht, den Gebrauch der Entdeckungen in irgend einer Weise einzuschränken. Die Entdeckungen müssen vollständig frei sein, um weiteste Auswirkung in der Industrie und damit für die Allgemeinheit zu ermöglichen. Es wird wohl keinem Gelehrten einfallen, etwa den Nobelpreis oder einen anderen wissenschaftlichen Preis als ein Almosen anzusehen. Ebenjowenig kann es eine Entschädigung sein, die eine Klasse entsprechend den der Industrie geleisteten Diensten erteilt. Gleich unhaltbar sind alle anderen Einwendungen Ruffinis. Die Unterkommission war aber für die französischen Projekte bereits so voreingenommen, daß jedes andere Projekt keine Berücksichtigung mehr finden konnte. Das ist nun allerdings sehr bedauerlich. Es ist indessen wohl möglich, daß der Völkerbund seine Hefte über dies Thema einmal revidiert, wenn sich die Unbrauchbarkeit seines Projektes ergibt.

Vielleicht hat aber das System Röthlisberger inzwischen in den Staaten, in denen eine Lösung am dringendsten ist, seine Verwirklichung erfahren, und es kann dann — mit oder ohne Völkerbund — eine internationale Lösung versucht werden. Das ist sowohl im Interesse der Entdecker als auch dem der Allgemeinheit und der Industrie zu hoffen.

Von der Fremdwörterei in der deutschen Schweiz.

Von Otto Müller, Langenthal.

Gegen die Fremdwörter in der deutschen Sprache und zu ihrer Verteidigung ist schon so viel geredet und geschrieben worden, daß man meinen könnte, es sei des Guten genug. Allein dies ist eine der Fragen — ähnlich der Todesstrafe —, worüber man nicht genug denken, reden und schreiben kann. Wem die Liebe zur deutschen Muttersprache angeboren oder wem sie in den Jahren der besten Entwicklung durch einen warmfühlenden Lehrer geweckt und gestählt worden ist, der kann doch wohl nicht durch sein Leben gehen, ohne sich einmal mit der Fremdwörterfrage ernsthaft und gründlich auseinanderzusetzen. Wer kein Gefühl für die Reinhaltung seines sprachlichen Ausdrucks zeigt, an dessen Sprachsinn darf überhaupt gezweifelt werden.

Der übliche, täglich gehörte Kampf geht um die Frage, ob bestimmte Fremdwörter übersetzbar seien oder nicht. Namentlich die Verteidiger der Fremdwörter meinen gewöhnlich, es handle sich darum. Dieser Streit aber wird nie entschieden werden. Der Sprachreiniger wird immer Verdeutschungen bringen, die er sogar für treffender hält als das Fremdwort selbst, der Fremdwortverteidiger aber wird immer finden, der Sinn des Fremdworts sei damit nicht genau wiedergegeben,